

SPORTMATERIAL – RICHTLINIEN

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge (gültig ab September 2018)

Grundsätze zur Erlangung von Swisslos-Beiträgen

1. Voraussetzung für die Ausrichtung von Swisslos-Beiträgen ist der Nachweis der Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports im Kanton Zürich, insbesondere in Sportvereinen und -verbänden.
2. Die Swisslos-Gelder sind zweckgebunden für den Sport einzusetzen. Sie sollen nicht dem Interesse einzelner Personen, sondern der Gesamtheit, der Gemeinnützigkeit dienen.
3. Beiträge können an Sportverbände des ZKS und deren Sportvereine ausgerichtet werden. In den Bereichen Sportanlagen und Sportförderung auch an Gemeinden und Dritte.
4. Grundsätzlich keine Beiträge werden für die Sanierung notleidender Verbände und Vereine ausgerichtet.
5. Die Sportverbände sind verpflichtet, ihre Vereine betreffend Swisslos-Beiträge kostenlos zu beraten, deren Gesuche entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und wo möglich die Beitragshöhe zu bestimmen. Sie reichen diese und verbandseigene Gesuche dem ZKS ein.
6. Für die Gesuchstellung sind folgende Punkte zu beachten:
 - 6.1. Die Gesuche sind online im ZKS-Extranet zu erfassen und einzureichen (<https://members.zks-zuerich.ch>).
 - 6.2. Für den Ablauf der Gesuche wird auf „Termine für Swisslos-Gesuche“ auf der Webseite des ZKS (www.zks-zuerich.ch) verwiesen.
 - 6.3. Bei den Swisslos-Beiträgen handelt es sich um einen Anteil an Leistungen, Kosten und Investitionen. Eigene Leistungen bzw. Kostenbeiträge werden verlangt.
 - 6.4. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden, entsprechend der eingereichten Gesuche verwendet werden. Die Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.
 - 6.5. Die Auszahlungen der Swisslos-Beiträge werden auf Postcheck- oder Bankkonten der gesuchstellenden Sportorganisation bezahlt (keine Privatkonten).

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze erlischt der Anspruch auf einen Swisslos-Beitrag.

Diese Grundsätze gelten für alle Richtlinien der Bereiche Sportmaterial, Sportanlagen, Ausbildung, Grundbeiträge und Sportförderung.

Diese Grundsätze erlässt der Vorstand des ZKS. Die Richtlinien werden durch die Swisslos-Kommission des ZKS festgesetzt, die mit je einer Person aus allen Sportverbänden zusammengesetzt ist und nach demokratischen Grundsätzen funktioniert.

Grundlage bildet die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und dem ZKS.

Diese Grundsätze für die Swisslos-Geldsprechungen sind an der Sitzung vom 8. September 2015 vom Vorstand genehmigt worden.

SPORTMATERIAL

1. Berechtigte Gesuchsteller

- 1.1. Beiträge für Sportmaterial erhalten die Sportverbände des ZKS und deren Vereine mit Sitz im Kanton Zürich.
- 1.2. Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind.
- 1.3. Vereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.

2. Nicht berechtigte Gesuchsteller

- 2.1. Politische Gemeinden, Schulgemeinden, kommerzielle Sportorganisationen, Firmensport etc.
- 2.2. Vereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern weniger als $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.
- 2.3. Sportverbände ohne Verbands-Sportmateriallisten.

3. Beitragsberechtigtes Sportmaterial

- 3.1. Für jeden Sportverband und dessen Sportvereine ist grundsätzlich nur das Material beitragsberechtigt, welches entweder auf der Verbandsmaterialliste oder auf der Liste des allgemeinen Trainingsmaterial aufgeführt ist (siehe www.zks-zuerich.ch Swisslos-Gesuche)
- 3.2. Dieses Material zeichnet sich aus, dass es:
 - 3.2.1. mobil ist
 - 3.2.2. zur Ausübung des Kernsports (Wettkampf oder Meisterschaft) dient (Kernsportmaterial)
 - 3.2.3. für das Training notwendig und üblich ist (Trainingsmaterial)
 - 3.2.4. Elektronisches Material:
 - 3.2.4.1 Musikanlagen die der Schallerzeugung zur Wiedergabe von Sprache und Musik in Räumen dienen: so genannte «PA-Anlagen» mit Abspielgeräten (typischerweise CD-Player), Verstärker und z.T. auch Lautsprecher.
 - 3.2.4.2 Sensor-Hardware für Messsysteme (z.B. Windmesser, Lichtschranken)
 - 3.2.4.3 Anzeigeeinheiten von Resultatsystemen sofern keine Flatscreens oder Monitore.
Können Flatscreens/Monitore nur für die Resultatanzeige benutzt werden, d.h. sie sind festmontiert oder haben nur einen beschränkten Funktionsumfang gelten sie als Anzeigesysteme und sind beitragsberechtigt.
 - 3.2.4.5 Bedieneinheiten von Resultatsystemen sofern keine Computer oder ähnliche Geräte
- 3.3. Bei Reparaturen an anerkanntem Sportmaterial wird nur das Material subventioniert, nicht die Arbeit. Dies ist auf der Rechnung detailliert auszuweisen.
- 3.4. Die Sportverbände sind berechtigt, Anträge über Änderungen ihrer Sportmateriallisten zu stellen. Dabei sind Ziel, Nutzen, Bezug zum Kernsport, Notwendigkeit im Trainingsbetrieb und Kosten aufzuzeigen.
Die bewilligten Änderungen werden grundsätzlich in der Folgeperiode wirksam.

4. Nicht beitragsberechtigtes Sportmaterial

- 4.1. Alles Material, welches nicht auf der Verbandsliste oder auf der Trainingsmaterialliste ist.
- 4.2. Oder Material, welches folgende Merkmale aufweist:
 - 4.2.1. kommerziellen Zwecken dient
 - 4.2.2. dem Profi- und Hochleistungssport (auch wenn im Amateurstatus) dient
 - 4.2.3. Bestandteil und Zubehör von Anlagen ist
 - 4.2.4. persönlich ist (inkl. alle Bekleidungen)
 - 4.2.5. Verbrauchsmaterial ist
 - 4.2.6. Für Sportarten dient, die generell als Wagnis gelten, ausgenommen Sportarten, die im ZKS organisiert sind (siehe [Website suva.ch](http://Website.suva.ch))
 - 4.2.7. Elektronisches Material:
 - 4.2.7.1 Videoanalyseysteme für Taktik- oder Ausführungsanalysen (z.B. «Hawk Eye», Dartfish»)
 - 4.2.7.2 Computer und ähnliche Geräte (Hardware) wie z.B. Convertibles, Hybrids, Kameras (Foto oder Video), Smartphones, Smartwatches, Sportuhren, Spielkonsolen, Tablets, ebenso Monitore und Bedienteile (Maus, Tastatur etc.), USB-Sticks, Kopfhörer.
- 4.3. Gesuche mit einem Kostentotal unter CHF 500.-.

5. Swisslos-Beiträge

- 5.1. Grundsätzlich wird an die beitragsberechtigten Kosten ein Swisslos-Beitrag von zirka 40% ausgerichtet.
- 5.2. Bei hohen Kosten kann pro Verband ein maximales Beitragsdach bestimmt werden.
- 5.3. Sportvereine die nicht einem Mitgliederverband des ZKS angehören können mit einem Beitrag von maximal 25% oder einem Pauschalbeitrag rechnen.

6. Gesuchseingaben

- 6.1. Die Gesuche sind über das ZKS-Extranet unter <https://members.zks-zuerich.ch> bis zum Eingabetermin (siehe Punkt 7. Termine – Ablauf), an den eigenen kantonalen Sportverband einzureichen (siehe www.zks-zuerich.ch Swisslos-Gesuche). Der Gesuchstellungsprozess wird durch das ZKS-Extranet elektronisch unterstützt. Es werden nur vollständige Eingaben (inkl. Beilagen gem. Punkt 6.5.) weiterbearbeitet.
- 6.2. Das beantragte Sportmaterial muss auf der Kernsportmaterial- oder der Trainingsmaterialliste des entsprechenden Verbandes enthalten resp. im elektronischen Antragsformular im ZKS-Extranet anwählbar sein (siehe: www.zks-zuerich.ch Swisslos-Gesuche).
- 6.3. Als beitragsberechtigte Kosten gelten die Nettopreise (inkl. MWST und Verzollung) ohne Transportkosten, Rabatte etc.
- 6.4. Massgebend für die Eingabe ist das Zahlungsdatum, beziehungsweise Datum der Schlusszahlung bei Ratenzahlung von Materialeinkäufen vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres.

6.5. Beilagen:

- 6.5.1. Rechnungen (Original oder Kopie) über die Sportmaterialbeschaffungen, lautend auf den Gesuchsteller (Verein bzw. Verband). Das Sportmaterial muss auf der Rechnung namentlich ausgewiesen sein.
- 6.5.2. Zahlungsbestätigung/Belastungsanzeige Bank/Post (Original oder Kopie) für jede Rechnung.

Aus der Zahlungsbestätigung/Belastungsanzeige muss der bezahlte Rechnungsbetrag und der Begünstigte (Verkäufer/Lieferant) ersichtlich sein. Schwärzungen und Abdeckungen auf Rechnungen, Quittungen und Zahlungsbestätigungen/Belastungsanzeigen werden nicht akzeptiert.

Wird Sportmaterial von einem Vereinsmitglied angeschafft (Barzahlung, Kreditkarte oder zu Lasten eines Kontos), muss die Quittung das gekaufte Sportmaterial namentlich ausweisen. Pauschalquittungen oder Quittungen ohne Angabe des gekauften Sportmaterials werden nicht akzeptiert. Mittels Quittung, Zahlungsbestätigung oder Belastungsanzeige muss der Gesuchsteller (Verein/Verband) die Rückerstattung an das Vereinsmitglied nachweisen.

6.6. Mitgliederverband

- 6.6.1. Der Mitgliederverband prüft die Gesuche seiner Vereine auf die Berechtigung und Vollständigkeit aller Unterlagen. Er erstellt im ZKS-Extranet einen Sammelantrag aller Gesuche der Periode und reicht diesen elektronisch ein.
- 6.6.2. Der Mitgliederverband hat sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Streichungen und Kürzungen durch den Verband oder den Coach im Extranet im dafür vorgesehenen Feld „Bemerkung“ pro Sportmaterial zu begründen.
- 6.6.3. Der Mitgliederverband hat vor Einreichung der Vereinsgesuche an den ZKS und vor der Erstellung des Sammelantrages die Eingaben mit dem ZKS-Coach zu besprechen.
- 6.6.4. Das Gesuch muss vom Verband termingerecht (siehe Punkt 7. Termine – Ablauf) beim ZKS eingereicht werden.

7. Termine – Ablauf

Termin	Was	Wer
Bis 31. Januar	Einreichung der Gesuche an den Kantonalen Sportverband	Sportvereine
Bis 15. April	Prüfung des Gesuchs. Evtl. Erstellung eines Antrages für neues Sportmaterial	Mitgliederverbände mit ZKS-Coach
Bis 15. April	Gesuchsänderungen den Sportvereinen mitteilen	Mitgliederverband
Bis 30. April	Eingabe der Gesuche, Erstellung und Einreichung des Sammelantrages, allfällige Anträge für Änderungen der Verbandsmaterialliste an den ZKS	Mitgliederverbände
Bis 15. September	Besprechung und Aufbereitung der Gesuche zuhanden der Swisslos-Kommission und des Regierungsrates Kanton ZH Korrekturen oder Ablehnungen den Gesuchstellenden mitteilen	ZKS Fachbereich Sportmaterial
Bis 31. Januar	Mitteilung des Regierungsratsbeschlusses an die Gesuchsteller	ZKS
Im März	Auszahlung des Beitrages an die Gesuchsteller	ZKS

8. Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen

- 8.1. Vereine dürfen Gesuche nur bei ihrem kantonalen Sportverband einreichen.
- 8.2. Gesuchstellende, die sich nicht an die Termine halten, müssen mit Streichungen oder Kürzungen rechnen.
- 8.3. Wenn bei Sportanlagebauten gleichzeitig Sportmaterial angeschafft wird, werden diese mit dem Sportanlagegesuch behandelt.
- 8.4. Occasionen werden unterstützt, sofern für diese noch keine Swisslos-Gelder bezogen wurden.
- 8.5. Beabsichtigt ein Sportverband gegenüber dem Vorjahr wesentlich höhere Anträge zu stellen wird empfohlen, sich mit der Geschäftsstelle des ZKS in Verbindung zu setzen. In solchen Fällen können Kürzungen innerhalb des Verbandsgesuches vorgenommen werden.
- 8.6. Eine Eingabe von Beitragsgesuchen auf der Basis von Offerten ist nicht gestattet.
- 8.7. Bei Sportmaterialien mit sehr hohen Einzelkosten kann anstelle des prozentualen Beitragssatzes ein pauschaler Beitrag gesprochen werden.
- 8.8. Kein Mitgliederverband kann für die Gesamtheit seiner Gesuche (Verband und Mitgliedervereine) mehr als 15% des ZKS Budgets für Sportmaterial beanspruchen.
- 8.9. In begründeten Fällen kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden.
- 8.10. Übersteigen die nach den Richtlinien geprüften Gesuche das ZKS-Budget, müssen Kürzungen vorgenommen werden. Der ZKS behält sich vor, den Einsatz des unterstützten Materials zu kontrollieren.

9. Anhang

- 9.1. Prozessübersicht
- 9.2. Verbands-Sportmateriallisten der Sportverbände (online abrufbar unter www.zks-zuerich.ch Swisslos-Gesuche)

Diese Richtlinien wurden durch die Swisslos-Kommission am 20. September 2018 genehmigt.